

## **A N T R A G**

### **Parkabgabenverordnung: Anpassung für motorisierte Roller mit drei Rädern**

#### ***Der Gemeinderat möge beschließen:***

Dass die Innsbrucker Parkabgabenverordnung dahingehend abgeändert bzw. konkretisiert wird, dass motorisierte Dreiräder mit zwei Rädern vorne von der Entrichtung der Parkabgabe befreit sind.

#### ***Begründung***

In vielen europäischen Städten werden motorisierte Roller mit drei Rädern vermehrt sichtbar und bewegen sich immer öfter im städtischen Straßenverkehr. Nicht zuletzt aufgrund ihrer guten Straßenlage und einer erhöhten Sicherheit, durch mehr Stabilität und Wendigkeit werden diese Fahrzeuge aktuell vermehrt in Österreich zugelassen. Die Rechtslage ist dabei nicht sehr eindeutig, da die Klassifizierung ob es sich dabei um ein ein- oder mehrspuriges Fahrzeug handelt von der EU Verordnung Nr.168/2013 abhängig ist. Das bedeutet es gibt Modelle, die als mehrspuriges Fahrzeug und Modelle die als einspuriges Fahrzeug typisiert sind.

Auf den ersten Blick ist dies jedoch nicht erkennbar. Dieser Umstand wird auch beim Thema Parkabgabenverordnung sichtbar. Die Innsbrucker Parkabgabenverordnung beruht auf dem Tiroler Parkabgabengesetz 2006, in dem eine Parkgebühr auf das Abstellen "mehrspurige Fahrzeuge" auf öffentlichen Straßen, bei denen der Parkraum bewirtschaftet wird, geregelt ist und von der Stadt Innsbruck im Rahmen einer zu erlassenden Verordnung umgesetzt ist.

Hier wird die Problematik deutlich, da es unterschiedliche Modelle gibt, kann es sich um ein zwei- aber auch um ein einspuriges Fahrzeug handeln. Um hier Problemen bei der Einhebung der Parkgebühr vorzubeugen, würden wir eine generelle Befreiung von den Parkabgaben vorschlagen.

Seit 2020 hat die Asfinag auf diese neue Art der Fahrzeugklasse mit einer neuen Vignettenregelung reagiert und diese als einspurige Fahrzeuge bzw. als Motorräder klassifiziert. In Innsbruck sind sie aktuell vereinzelt derartige Motorräder sichtbar aber es ist davon auszugehen, dass sich diese Zahlen im Laufe des heurigen Jahres deutlich erhöhen werden. Diese neuen Dreiräder-Roller werden auch in unserer Stadt immer beliebter werden, da sie mit Sicherheit und Komfort punkten. Besonders als Alternative zum Auto werden sie in Zukunft vermehrt im Straßenraum auftreten. (siehe Foto Marktgraben)

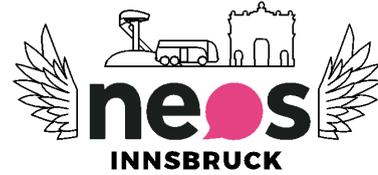
## PARKEN im juristischen Graubereich

Beim Parken bewegen sich die Fahrzeuglenker\_innen jedoch bis dato in vielen Städten, so auch in Innsbruck, in einem juristischen Graubereich. Da eine eindeutige Klassifikation alleine durch eine Draufsicht, durch das jeweilige Kontrollorgan schwierig ist. Ob nun ein Ticket für ein zweispuriges Fahrzeug oder für ein einspuriges Fahrzeug gelöst werden muss, liegt bis dato in vielen Städten im Ermessen des Kontrollorgans, welches die Parkgebührenverordnung kontrolliert.

Da man theoretisch als zweispuriges Fahrzeug gilt, jedoch eine Befestigung eines Tickets schwer möglich ist, wird es in vielen anderen Städten, so auch in Wien als einspuriges Zweirad behandelt und ist, oft "im Ermessen" aber doch, von der Parkabgabe befreit.

Um für die Bürger\_innen hier Rechtssicherheit bzgl. der Parkabgaben zu schaffen und Diskussionen vorzubeugen, wäre eine Konkretisierung der Parkabgabenverordnung daher äußerst sinnvoll und notwendig.





Wir bitten den Gemeinderat um Zustimmung!

***Bedeckung: über das laufende Budget.***

Mag. Julia Seidl  
GRin NEOS